



Sexualpädagogisches Konzept

März 2021

Inhaltsverzeichnis

1. Sexualität - was wir darunter verstehen	3
2. Sexualpädagogisches Ziel	3
3. Sexualpädagogische Förderung und Begleitung	3
4. Zusammenarbeit mit den Eltern	4
5. Nähe und Distanz	4
6. Intimsphäre / Intimpflege	4
7. Masturbation	4
8. Körperkontakte	5
9. Private Besuche	5
10. Empfängnisverhütung und Sterilisation	5
11. Gesetzliche Bestimmungen	6
12. Auslegungen und Regeln	6
13. Sexualität und Sprache	6
14. Massnahmen gegen sexuelle Ausbeutung	7
15. Zur Prävention	7
16. Interne Meldestelle/Meldepflicht	7
17. Unterstützende Massnahmen	8
18. Vorgehen bei Verdacht	8
19. Sexuelle Übergriffe unter den Kindern und Jugendlichen	8
20. Interventionsdiagramm	9
Anhang 1	10
Grundregeln zur Prävention sexueller Gewalt	10
Anhang 2	11
Charta zur Prävention von sexueller Ausbeutung, Missbrauch und anderen Grenzverletzungen	13
Anhang 3	12
Deklaration der allgemeinen und besonderen Rechte der geistig Behinderten	
Anhang 4	12
Checkliste Vorgehen bei sexuellem Übergriff und Ausbeutung	
Anhang 5	17
Erwägungen bei Schwangerschaft oder Verdacht auf Schwangerschaft	17
Anhang 6	18
Kontaktadressen und Telefonnummern	18
Anhang 7	19
Weiterführende Angebote für Eltern in der Region	19
Anhang 8	20
Literatur, Quellen, Autoren	20

1. Sexualität - was wir darunter verstehen

Alle heute gängigen Sexualtheorien sind sich einig, dass das menschliche Sexualverhalten nicht „von Natur aus“ festgelegt ist, sondern als Produkt soziokultureller und sozialer Lernprozesse angesehen werden muss. Dazu gehören auch die Modellierung sexueller, zärtlicher und sinnlicher Bedürfnisse und Erlebensweisen sowie der Erwerb entsprechenden Sexualwissens.

Unter dem Begriff „Sexualität“ verstehen wir alle Aspekte der menschlichen Existenzweise, in denen die Tatsache des Kind-, des Mann- oder Frauseins eine Rolle spielt. So gesehen umfasst Sexualität das ganze Gebiet von Verhaltensweisen in den allgemeinmenschlichen Beziehungen, im Bereich von Zärtlichkeit, Sensualität, Erotik und in der Genitalsexualität. Sie dient nicht nur der biologischen Fortpflanzung, sondern hat auch mit Intimität, Erleben und Ausleben von Fantasien, mit Vertrauen und Sich öffnen, aber auch mit egoistischer Triebbefriedigung zu tun. Sexualität ist nicht altersgebunden. Vom Säugling bis ins hohe Alter ist Sexualität ein wesentliches Merkmal mitmenschlicher Beziehungen. Einige Ausdrucksformen der Sexualität sind: gegenseitige Wertschätzung, Achtung, Zuneigung, Vertrauen, intime Gespräche, das Austauschen von Zärtlichkeiten. Sexualität ist in der Kindheit Ausdruck von Sinnlichkeit und Körperlichkeit und im Jugendalter intensive körperliche, emotionale und soziale Erfahrung. Wir akzeptieren die individuellen sexuellen Entwicklungen auf allen Altersstufen, ohne zu werten. Dies beinhaltet auch, dass hetero-, homo- und bisexuelle Beziehungen als gleichwertig geachtet werden.

2. Sexualpädagogisches Ziel

Wir achten die internationale Deklaration der Rechte geistig Behinderter, welche besagt: „Der geistig Behinderte hat die gleichen Grundrechte wie jeder andere Bürger seines Alters und seines Landes.“ (Artikel 1) und die Charta zur Prävention von sexueller Ausbeutung, Missbrauch und anderen Grenzverletzungen.

Wir unterstützen und begleiten die uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen im täglichen Leben zu sexueller Selbstbestimmung und Verantwortlichkeit.

Das Recht auf die sexuelle Integrität der beteiligten Kinder und Jugendlichen ist dem Anspruch der Kinder und Jugendlichen, sich sexuell zu betätigen, in jedem Fall übergeordnet.

3. Sexualpädagogische Förderung und Begleitung

Bejaht man grundsätzlich die Existenz des Menschen als sexuelles Wesen, so folgt daraus, dass es keine besondere Sexualität geistig- und lernbehinderter Menschen geben kann. So wie jeder Mensch einmalig und einzigartig ist, so erhält die Sexualität eines Menschen durch seine Behinderung eine weitere Facette individueller Eigenart, die für den behinderten Menschen und sein Umfeld jedoch eine spürbare Beeinträchtigung der Selbstbestimmung mit sich bringen kann. Der Mensch mit Behinderung hat ein Recht auf den üblichen Spielraum sexuellen Verhaltens. Wie alle Menschen trägt er dieselbe Verantwortung für sein Verhalten innerhalb der Grenzen seiner Fähigkeiten, d.h. die Verantwortung ist umso geringer, je stärker der Grad seiner Behinderung ist. Die Sexualpädagogik Behinderter erfordert mehr Verdeutlichung, Konkretheit, Anschaulichkeit und Wiederholung, als dies gewöhnlich bei normalbegabten Kindern der Fall ist. Eine derartige Sexualerziehung muss das Sexualverhalten im Kontext der jeweiligen Lebenserfahrung und der gesamten Sozialbeziehungen der Kinder und Jugendlichen berücksichtigen. In diesem Sinne ist es erforderlich, dass die Sexualerziehung und Begleitung situativ im Alltag integriert ist.

Sexualität bzw. Sexualverhalten ist in einem 'Erziehungsprogramm' auch unter folgenden Gesichtspunkten zu sehen: Als angenehme, lustvolle Betätigung für sich selber, innerhalb einer Sozialbeziehung und unter dem Fortpflanzungsaspekt.

Bei der Wahl von Massnahmen zur sexualpädagogischen Förderung der Kinder und Jugendlichen muss neben der (sexual-)biologischen Entwicklung, die bei geistig behinderten Menschen eher selten verzögert verläuft, auch der Entwicklungsstand im kognitiven und psychosexuellen Bereich berücksichtigt werden. Dazu gehören die Ausbildung der Geschlechtsidentität und die Entwicklung der Beziehungsfähigkeit.

4. Zusammenarbeit mit den Eltern

Sexualerziehung gehört zum pädagogischen Alltag. Wie Fördermassnahmen werden auch sexualpädagogische Themen interdisziplinär mit den Eltern sorgfältig abgesprochen. Alle Beteiligten sorgen für grösstmögliche Transparenz und gegenseitige Unterstützung. Dabei und bei der Aufklärung im engeren Sinn wird auf die individuellen und kulturellen Situationen der Familien Rücksicht genommen. Die gesunde psychosexuelle Entwicklung des Kindes/des Jugendlichen bleibt jedoch oberstes Ziel.

Wir unterstützen die Eltern im Wahrnehmen ihrer Verantwortung bezüglich der Themenkreise Verhütung und Gesundheitsschutz.

5. Nähe und Distanz

Die Mitarbeitenden des Sunneschyn Steffisburg beachten beim Austausch von Berührungen und Umarmungen mit Kindern und Jugendlichen die jeweilige Situation, das Lebensalter und die geistige Entwicklung. Zu den Kindern ist eine natürliche körperliche Distanz aufzubauen.

Therapeutische und pädagogische Massnahmen, bei denen es zu intensivem Körperkontakt kommt, müssen fachlich begründet werden können (Trostspenden, „Gute-Nacht“-Ritual etc.). Angebote mit intensiven körperlichen Kontakten, wie zum Beispiel Massagen, werden immer vorgängig mit den Vorgesetzten abgesprochen.

Bei Kindern und Jugendlichen, die keine ausreichende (körperliche und verbale) Distanz zu andern Personen einhalten können und die damit besonders gefährdet sind, sexuell ausgebeutet zu werden, wird zusammen mit der Bereichsleitung nach geeigneten Massnahmen gesucht.

Alle Mitarbeitenden reflektieren ihr Handeln und sind in der Lage, kritische Rückmeldungen und Vorbehalte anderer Mitarbeitenden aufzunehmen und Korrekturen im Verhalten einzuleiten.

6. Intimsphäre / Intimpflege

Die Intimsphäre der Kinder und insbesondere der Jugendlichen ist zu achten. Dazu gehört:

- Die Zimmer der intern wohnenden Kinder- und Jugendlichen sind Teil der Intimsphäre Dies bedeutet: Anklopfen, Gestaltungsfreiraum, unkontrollierte (abschliessbare) Schublade
- Keine Besucher und unbeteiligte Mitarbeitende in Intimräumen wie Duschen, Badezimmer, Schlafzimmer usw.
- Gleichgeschlechtlichkeit bei der Intimpflege wo immer möglich einhalten
- Keine „Mehrfachbelegung“ von Dusche, Bad und WC. In Waschräumen sind Zähne putzen, Katzenwäsche o.ä. mehrerer gemischtgeschlechtlicher Kinder/Jugendlicher möglich
- Grösstmögliche Berücksichtigung der Wünsche bei der Intimpflege. Dies bedeutet: ritualisierte Pflegeabläufe, Selbstbestimmung wo und von wem ich berührt werde, Zeit geben für Reaktionen usw.
- Raum, Zeit und Möglichkeiten für eigene intime Körpererfahrungen geben
- Sorgfältiger Umgang mit anvertrauten Informationen
- Die Intimsphäre von sich und andern wird geschützt

7. Masturbation

Zur Erfahrung der eigenen Körperidentität gehört, dass alle Kinder und Jugendlichen mit dem eigenen Körper experimentieren. Die Masturbation ist ein Teil davon.

Masturbation ist eine Form der eigenen gelebten Sexualität, welcher wir positiv gegenüber stehen. Wir schaffen den Kindern und Jugendlichen den möglichen Freiraum.

Die Masturbation in der Öffentlichkeit wird gelegentlich zu einem pädagogischen Problem. Wir lehren unsere Schüler und Schülerinnen, wo sie masturbieren dürfen, damit es sozial akzeptiert ist.

8. Körperkontakte

Für unsere Schüler und Schülerinnen gelten grundsätzlich die gleichen Bestimmungen wie für Kinder und Jugendliche ohne Behinderung. „Sexuelle Handlungen“ sind im Rahmen der Gesetzgebung erlaubt.

Damit die sexuellen Erfahrungen positiv verlaufen, achten wir darauf, dass

- die Eltern über die sexuellen „Interessen“ ihrer Kinder orientiert und mit den getroffenen Vereinbarungen einverstanden sind
- der Aufklärungsunterricht erfolgt ist und Sexualität thematisiert wird
- Jugendliche von ausserhalb bekannt sind und entsprechende Gespräche (Aufklärung, Verhütung, Behinderung usw.) stattgefunden haben

Wir unterscheiden zwischen Kindern und Jugendlichen:

Für Kinder ist erlaubt: Zärtlichkeiten, Küssen, Streicheln, Händchen halten

Für Jugendliche ist erlaubt: erweiterte Zärtlichkeiten, Küssen, die Kleidungsstücke werden anbehalten, die Türe bleibt einen Spalt offen

Körperkontakte erlauben wir auf den Gruppen, im eigenen Zimmer. Wir achten auf die Wahrung der persönlichen Intimsphäre, aber auch auf die Wahrung der nötigen Rücksichtnahme gegenüber andern Kindern und Jugendlichen.

Wir wollen keine sexuellen Handlungen im öffentlichen Raum.

Im Sunneschyn Steffisburg erlauben wir zum Schutze der Jugendlichen, aber auch der verantwortlichen Mitarbeitenden, keinen Geschlechtsverkehr.

9. Private Besuche

Möchten im (Teil-)Internat wohnende Kinder/Jugendliche während der Zeit, in welcher sie in der Obhut des Sunneschyn stehen, Kolleginnen/Kollegen oder Freundinnen/Freunde ausserhalb des Sunneschyn besuchen oder von diesen besucht werden, muss folgendes Vorgehen eingehalten werden:

- interne Klärung, ob ein Treffen grundsätzlich verantwortet werden kann
- Kontaktaufnahme mit den entsprechenden Erziehungsberechtigten zwecks Informationsaustauschs zum Treffen
- die involvierten Personen treffen klare Absprachen (z.B. über Start- und Ankunftszeit, wenn der Weg selbständig zurückgelegt wird)
- Wenn zwischen Jugendlichen die Sexualität ein Thema ist oder sein könnte, findet vor dem ersten Treffen in Absprache mit den Erziehungsberechtigten ein Gespräch mit den Jugendlichen auf der WG statt (Austausch und Einschätzung des Wissenstands im Bereich Aufklärung, Verhütung usw. sowie der Situation allgemein)

10. Empfängnisverhütung und Sterilisation

Aus medizinischer Sicht sind grundsätzlich dieselben Verhütungsmittel in Betracht zu ziehen wie in der Beratung nichtbehinderter Menschen. Eine intensive sexualpädagogische Auseinandersetzung mit Verhütungsmitteln ist aber unerlässlich. Dabei gilt es zu beachten, dass es sich dabei um die Themenkreise Vaterschaftsverhütung, Schwangerschaftsverhütung und Gesundheitsschutz handelt. Die Sterilisation ist für den Menschen mit geistiger Behinderung ein schwerwiegender unwiderruflicher Eingriff in die Persönlichkeit. Vor allem kann die Sterilisation kein Ersatz für notwendige pädagogische Bemühungen sein. Bei Menschen mit Behinderung, welche nicht von sich aus eine Sterilisation wünschen, ist eine prophylaktische Sterilisation aus ethischen Gründen abzulehnen.

11. Gesetzliche Bestimmungen

Nach StGB Artikel 187 werden sexuelle Handlungen mit Kindern unter 16 Jahren mit Zuchthaus oder Gefängnis bestraft. Sie bleiben straffrei, wenn der Altersunterschied zwischen den Beteiligten nicht mehr als drei Jahre beträgt und kein Abhängigkeitsverhältnis besteht.

Wer mit einer unmündigen Person von mehr als 16 Jahren, die von ihm durch ein Erziehungs-, Betreuungs- oder Arbeitsverhältnis abhängig ist, sexuelle Handlungen vornimmt, wird nach Artikel 188 mit Gefängnis bestraft.

In Verbindung mit Artikel 187 betreffen auch die Artikel 189 (Sexuelle Nötigung), 190 (Vergewaltigung) und 191 (Schändung, Ausnutzen der fehlenden Widerstands- oder Entscheidungsfähigkeit) die sexuelle Integrität von Kindern.

Für die Lehrkräfte und alle weiteren Mitarbeitenden im Bereich Schule/Therapie gelten zudem die Standesregeln des Dachverbands „Lehrerinnen und Lehrer LCH“ vom 12.09.98, für die Mitarbeitenden im sozialpädagogischen Bereich der Berufskodex des Schweizerischen Berufsverbandes der Sozialpädagoginnen vom 28.11.97.

Nebst den Bestimmungen der schweizerischen Gesetzgebung gelten die „Internationale Deklaration der allgemeinen und besonderen Rechte der geistig Behinderten“ vom 24.10.68 und „die Erklärung über die Rechte der Behinderten“ der Vereinten Nationen vom 9.12.75.

12. Auslegungen und Regeln

Im Sunneschyn Steffisburg gilt ausdrücklich:

- Alle Mitarbeitenden, die mit einem Kind oder einem Jugendlichen sexuelle Handlungen vornehmen, werden bestraft
- Sie dürfen das Kind auch nicht dazu verleiten, sich vor ihnen nackt auszuziehen und/oder zu onanieren oder mit anderen Kindern sexuell in Kontakt zu treten
- Ebenso wenig dürfen sie dem Kind ihre Geschlechtsteile zeigen und vor ihm onanieren oder mit jemand anderem sexuelle Handlungen vornehmen
- Jeder Erwachsene, der einem Kind unter 16 Jahren Sexfilme oder -magazine bzw. Websites mit sexuellen Inhalten zeigt oder sie ihm zugänglich macht, wird bestraft
- Die Umgangssprache ist klar und frei von jeglicher sexueller Anspielung und Inhalt. Wir achten auch bei Kindern und Jugendlichen untereinander darauf und haben die Pflicht, gegebenenfalls zu reagieren
- Die eigene Sexualität der Mitarbeitenden ist Privatangelegenheit
- Die Bekleidung der Mitarbeitenden ist der Tätigkeit angepasst. Freizügige Kleidung ist unerwünscht
- Zum Schutz der Mitarbeitenden zeigen sich diese den Kindern/Jugendlichen nicht nackt, z.B. beim Baden/Duschen (Ausnahme: Umkleidesituationen in öffentlichen Bädern).
- Sexuelle Kontakte zwischen Mitarbeitenden und aktuellen oder ehemaligen Bewohnerinnen und Bewohnern sind ebenfalls verboten

13. Sexualität und Sprache

Über Sexualität zu reden, ist oft mit Schwierigkeiten verbunden. Schamgefühle können aufkommen, das passende Vokabular fehlt und die gewünschte Lockerheit will sich einfach nicht einstellen. Wir sprechen über einen intimen Lebensbereich, der geprägt ist durch unsere eigenen Erlebnisse und Beziehungserfahrungen, aber auch durch die Werte und Normen unserer Eltern. Die Sprache, die wir für die Sexualaufklärung benutzen, verrät dem Jugendlichen viel von uns selbst. Eine Beschäftigung mit dem eigenen Sprachstil, den gewählten Worten, aber auch den Auslassungen und Verkürzungen ist deshalb für alle Mitarbeitenden unerlässlich. Wir sind auch in diesem Bereich Vorbilder für die Kinder und haben Einfluss auf ihren Umgang und ihre Sprache über sexuelle Themen.

Bei Gesprächen über Sexualität beachten die Mitarbeitenden des Sunneschyn Steffisburg folgende Punkte:

- Ernst nehmen von Jugendlichen und ihren Fragen

- Eine gute Balance zwischen Nähe und Distanz (weder trocken wie ein Buch noch vertraulich wie ein Freund)
- Das gute Gefühl beim Gespräch – wenn es für den Mitarbeitenden oder den Jugendlichen unangenehm wird, nehmen wir zu einem späteren Zeitpunkt einen neuen Anlauf oder bitten eine Kollegin/einen Kollegen, das Gespräch weiterzuführen
- Die Wahl von allgemein verständlichen und eindeutigen Begriffen, welche ohne schlechte Gefühle gehört und ausgesprochen werden können
- Die Dinge offen, aber taktvoll, beim Namen nennen
- Gespräche über die eigene (Erwachsenen)Sexualität vermeiden, unsere Privatsphäre soll privat bleiben
- Wenn Jugendliche im Gespräch oder im Alltag sexuelle Begriffe abwertend oder diskriminierend einsetzen, sprechen wir sie darauf an, machen deutlich und begründen, warum dieser Gebrauch der Begriffe unangebracht ist

14. Massnahmen gegen sexuelle Ausbeutung

Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich sowohl auf die Situationen Erwachsene-Kind, Kind-Kind und Jugendlicher-Jugendlicher. Sexuelle Ausbeutung beginnt dann, wenn eine erwachsene Person (Betreuungsperson innerhalb oder ausserhalb der beruflichen Tätigkeit) einem Kind gegenüber erotische oder sexuell erregende Impulse empfindet und diesen nicht konsequent entgegenwirkt.

15. Zur Prävention

Präventiv arbeiten heisst, das Recht jedes Menschen auf Entfaltung seiner individuellen Möglichkeiten und Chancen zu unterstützen und zu fördern. Dies beinhaltet, die Isolation und Ausgrenzung von Menschen mit Behinderung abzubauen, das Selbstwertgefühl zu stärken und Zugang zu Informationen über den Körper, Sexualität und sexuelle Gewalt zu verschaffen. Aus dieser Betrachtungsweise abgeleitet, dienen alle bisher aufgeführten sexualpädagogischen Massnahmen der Prävention vor sexueller Ausbeutung. Zudem sind die 7 Grundregeln zur Prävention sexueller Gewalt im Besonderen zu beachten (siehe Anhang).

Zusätzlich ist zu beachten:

- Jedes Kind und jeder Jugendliche hat mehrere Ansprechpersonen, welche sich regelmässig nach der allgemeinen Befindlichkeit ihres „Schützlings“ erkundigen
- Wir pflegen regelmässigen Kontakt mit den Eltern
- Das vorliegende Konzept wird bei Bewerbungsgesprächen thematisiert
- Bei der Anstellung von neuen Mitarbeitenden wird das vorliegende Konzept in den Einführungsprozess aufgenommen. Es ist ein Bestandteil des Arbeitsvertrages
- Curavia Broschüre „Professionelles Handeln im Spannungsfeld von Nähe und Distanz“ wird in den Bereichen als Handlungsleitfaden genutzt.

16. Interne Meldestelle/Meldepflicht

Als interne, niederschwellige Meldestelle amtiert der im Sunneschyn sehr gut vernetzte Sozialpädagogische Support (SPS). Er wird von einer Sozialpädagogin und einem Sozialpädagogen geführt und pflegt aktiven Kontakt zu allen Klassen und Schüler_innen. Kinder suchen sich ihre Vertrauensperson in der Regel selbst aus, unabhängig von Funktion und Hierarchie. Deshalb hat zusätzlich jeder Mitarbeitende die Funktion einer internen Meldestelle inne und leitet Hinweise/Aussagen des Kindes oder Beobachtungen unverzüglich an die Bereichsleitung oder die Gesamtleitung weiter.

Für alle Mitarbeitenden besteht Meldepflicht. Irritationen in Bezug auf Nähe – Distanz, Beobachtungen und konkrete Vorfälle sind unverzüglich der vorgesetzten Stelle zu melden.

17. Unterstützende Massnahmen

Institutionsintern:

- Austausch im Team
- Austausch unter Mitarbeitenden
- Intervention

Institutionsexterne Angebote:

- Einzelsupervision auf Antrag
- Beratung durch Ärzte und Fachstellen
- Beratungsgespräche durch Berner Gesundheit oder andere Beratungsstellen
- Weiterbildung

18. Vorgehen bei Verdacht

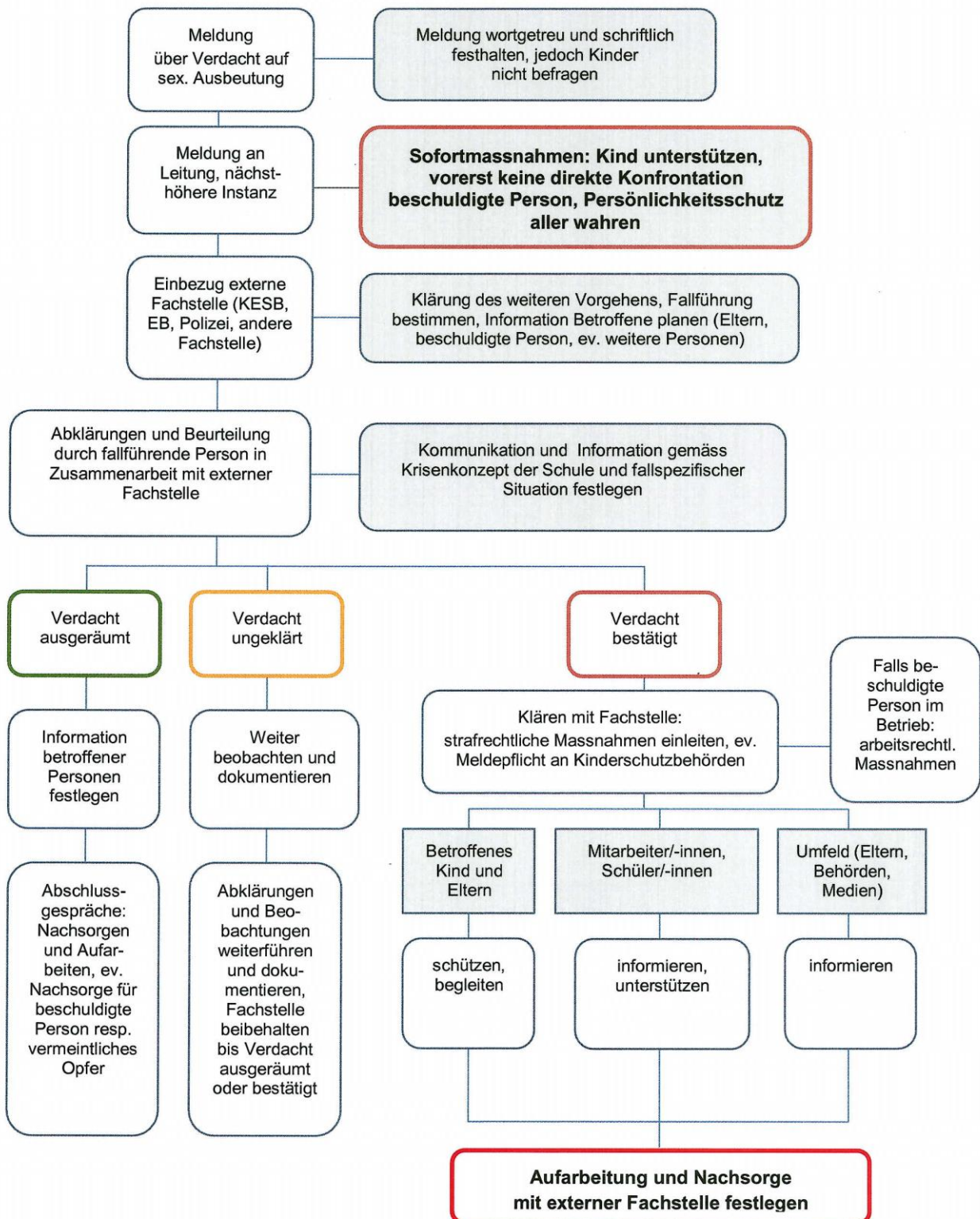
Wenn der Verdacht entsteht, ein Kind, ein Jugendlicher oder eine Jugendliche könnte sexuell ausgebeutet werden, ist folgendermassen vorzugehen:

- Ruhe bewahren, Interventionsdiagramm (Punkt 18) befolgen
- Die Bereichsleitung oder Gesamtleitung ist unverzüglich zu informieren. Im gemeinsamen Austausch entscheidet die GL über das weitere Vorgehen.
- Für Mitarbeitende gilt die Unschuldsvermutung, bis das Gegenteil festgestellt ist
- Geschieht ein sexueller Missbrauch durch Mitarbeitende der Institution, führt dies zu einer fristlosen Kündigung mit möglichen rechtlichen Konsequenzen. Im Arbeitszeugnis wird im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten auf den Vorfall hingewiesen und zukünftige Arbeitgeber werden informiert

19. Sexuelle Übergriffe unter den Kindern und Jugendlichen

Kommt es (vermutet oder beobachtet) zu sexuellen Übergriffen unter den Kindern und Jugendlichen oder zeigt ein Kind auffälliges sexuelles Verhalten, ist dies unverzüglich der Bereichsleitung oder der Gesamtleitung mitzuteilen und es gilt dieselbe Vorgehensweise wie beim „Vorgehen bei Verdacht“. Es ist das Interventionsdiagramm zu befolgen (Punkt 18).

20. Interventionsdiagramm



Anhang 1

Grundregeln zur Prävention sexueller Gewalt

Beim Umgang mit den Kindern und Jugendlichen im Alltag sowie auch bei der Arbeit mit sexualpädagogischen Themen vertreten wir folgende Haltungen:

➤ **DEINE GEFÜHLE SIND WICHTIG**

Du kannst deinen Gefühlen vertrauen. Es gibt angenehme Gefühle, bei denen du dich gut und wohl fühlst. Unangenehme und seltsame Gefühle sagen dir, dass etwas nicht stimmt. Wir sind froh, wenn du mit uns über deine Gefühle sprichst, auch wenn es schwierige Gefühle sind.

➤ **ÜBER DEINEN KÖRPER BESTIMMST DU ALLEINE**

Du bist wichtig und hast das Recht zu bestimmen, wie, wann, wo und von wem du angefasst werden möchtest.

➤ **ES GIBT ANGENEHME UND UNANGENEHME BERÜHRUNGEN**

Es gibt Berührungen, die sich gut anfühlen und richtig glücklich machen. Es gibt aber auch solche, die seltsam sind, Angst auslösen oder sogar wehtun. Erwachsene haben nicht das Recht, ihre Hände unter deine Kleider zu stecken und dich an der Scheide, am Penis, am Po oder an der Brust zu berühren. Manche Leute möchten von dir so berührt werden, wie du es nicht willst, aber niemand hat das Recht, dich dazu zu überreden oder zu zwingen; auch nicht Menschen, die du gern hast.

➤ **DU HAST DAS RECHT, NEIN ZU SAGEN**

Lass uns überlegen, in welchen Situationen es schlecht sein könnte zu gehorchen.

➤ **GUTE UND SCHLECHTE GEHEIMNISSE**

Es gibt gute Geheimnisse, die Freude machen und spannend sind. Schlechte Geheimnisse fühlen sich schwer und unheimlich an. Solche Geheimnisse, die dir ein ungutes Gefühl geben, sollst du weitersagen, auch wenn du versprochen hast, es nicht zu tun.

➤ **SPRICH DARÜBER UND SUCHE HILFE!**

Wenn dich ein unheimliches Geheimnis oder Problem belastet, bitte ich dich, es mir oder einer anderen Person, der du vertraust, zu erzählen. Höre nicht auf zu erzählen, bis dir geholfen ist. Lass uns eine Liste von Menschen machen, mit denen du über „schwierige Dinge“ reden kannst.

➤ **DU BIST NICHT SCHULD**

Falls du gelernt hast, dich zu wehren, und trotzdem sexuell ausgebeutet wirst – du bist nicht schuld; auch wenn du immer wieder hörst, du seiest schuld! Die Verantwortung liegt immer beim Erwachsenen.



Charta zur Prävention von sexueller Ausbeutung, Missbrauch und anderen Grenzverletzungen

www.charta-praevention.ch

Wir schauen hin! Wir dulden keine sexuelle Ausbeutung, keinen Missbrauch und keine anderen Grenzverletzungen.

Die unterzeichnenden Verbände, Institutionen und Organisationen bekennen sich zu den folgenden Grundsätzen zur Prävention von sexueller Ausbeutung, Missbrauch und anderen Grenzverletzungen. Die Grundsätze gelten für alle Personen, die in unseren Institutionen und Organisationen tätig sind oder betreut werden.

Präventionskonzept

1. Jede unserer Institutionen und Organisationen verfügt über Konzepte, Strategien und Massnahmenpläne zur Prävention von sexueller Ausbeutung, Missbrauch und anderen Grenzverletzungen. Das Vorgehen bei einem Verdacht oder einem Fall von sexueller Ausbeutung ist geregelt und allen Mitarbeitenden, den betreuten Personen und den Angehörigen bekannt. Jedem Verdacht wird nachgegangen (**Null-Toleranz-Politik**).
2. Wir tragen mit regelmässiger interner und externer **Kommunikation** dazu bei, die notwendige Sensibilität hoch zu halten.

Stärkung der Personen mit besonderem Unterstützungsbedarf

3. Die **Förderung der Selbstkompetenzen** der Personen mit besonderem Unterstützungsbedarf in unseren Institutionen und Organisationen nimmt in Bezug auf den Umgang mit Nähe und Distanz, auf das Setzen von Grenzen sowie auf die eigene Sexualität einen hohen Stellenwert ein. Sie müssen wissen, wie sie sich gegen eine Verletzung ihrer persönlichen Integrität zur Wehr setzen können.
4. Personen mit hoher Abhängigkeit von Betreuung und Unterstützung sind in diese Förderung einbezogen und werden ihren Möglichkeiten entsprechend befähigt, **Abwehr** zum Ausdruck zu bringen und Grenzverletzungen zu signalisieren. Bei dieser besonders gefährdeten Personengruppe ziehen wir das persönliche Umfeld (Angehörige, Bezugspersonen) in die Präventionsarbeit mit ein.

Schlüsselrolle der Mitarbeitenden

5. Bei der **Personalgewinnung und -auswahl** ist gründlich und achtsam vorzugehen. Die Einreichung eines Strafregisterauszugs ist Anstellungsvoraussetzung für Mitarbeitende, die in direktem Kontakt mit Personen mit besonderem Unterstützungsbedarf stehen. Die Arbeitgebenden prüfen die Zeugnisse sorgfältig (Vollständigkeit) und holen vor der Anstellung Referenzen ein, welche auch zum Umgang mit Nähe und Distanz Auskunft geben.¹
6. Bei der Anstellung unterschreiben die neuen Mitarbeitenden unserer Institutionen und Organisationen eine **Selbstverpflichtung**. Darin verpflichten sie sich, sich aktiv an der Realisierung der Null-Toleranz-Politik zu beteiligen. Sie anerkennen das Präventionskonzept als Teil des Arbeitsvertrags.
7. In unseren Institutionen und Organisationen wird eine **Kultur** des aufmerksamen Hinschauens und der Transparenz gepflegt. Wir trennen uns von Mitarbeitenden, welche sich dieser Kultur entziehen oder widersetzen.

¹ Unter Berücksichtigung der Verhältnismässigkeit bei Kurzeinsätzen und freiwilligen Mitarbeitenden

8. Wir führen regelmässig **Weiterbildungen** zum Thema «sexuelle Ausbeutung, Missbrauch und andere Grenzverletzungen» durch und bieten diese auch sämtlichen Freiwilligen an, die sich in unseren Institutionen und Organisationen engagieren.
9. Wir verfassen wahrheitsgetreue, vollständige **Zeugnisse und Einsatzbestätigungen** und geben ebensolche Referenzauskünfte.

Interne Meldestelle und externe Ombudsstelle

10. In unseren Institutionen und Organisationen gibt es eine **interne, niederschwellige Meldestelle** mit einer fachlich kompetenten Ansprechperson, deren Auftrag (als Teil des Präventionskonzeptes) den Mitarbeitenden, den Personen mit besonderem Unterstützungsbedarf sowie den gesetzlichen Vertretungen und Angehörigen bekannt ist. Ebenfalls haben alle Personen die Möglichkeit, sich an eine externe Stelle zu wenden.

Verbandsübergreifende Arbeitsgruppe Prävention

Bern, 25. November 2011

Anhang 3

Deklaration der allgemeinen und besonderen Rechte der geistig Behinderten

Während die allgemeine von den Vereinten Nationen angenommene Deklaration der Menschenrechte proklamiert, dass alle Menschen ohne Unterschiede ein gleiches und unveräußerliches Recht auf Menschenwürde und Freiheit haben, während die von den Vereinten Nationen angenommene Deklaration der Rechte des Kindes das Recht des körperlich, geistig oder sozial behinderten Kindes auf besondere Behandlung, Erziehung und seinem besonderen Zustand angemessener Pflege proklamiert, formuliert nun die Internationale Liga der Vereinigungen zugunsten geistig Behinderter die allgemeinen und besonderen Rechte der geistig Behinderten wie folgt:

Artikel I

Der geistig Behinderte hat die gleichen Grundrechte wie jeder andere Bürger seines Landes und seines Alters.

Artikel II

Der geistig Behinderte hat ein Recht auf angemessene ärztliche und körperliche Behandlung und Erziehung, Schulung, Eingliederung und Anleitung, die es ihm ermöglichen, seine Fähigkeiten und Gaben so weit wie möglich zu entwickeln - ohne Berücksichtigung, wie schwer der Grad seiner Behinderung ist. Kein geistig Behinderter sollte von solchen Möglichkeiten wegen der entstehenden Kosten ausgeschlossen werden.

Artikel III

Der geistig Behinderte hat ein Recht auf wirtschaftliche Sicherheit und auf einen angemessenen Lebensstandard. Er hat ein Recht auf produktive Arbeit oder auf eine andere sinnvolle Beschäftigung.

Artikel IV

Der geistig Behinderte hat ein Recht darauf, in seiner eigenen Familie oder bei Pflegeeltern zu leben und in jeder Hinsicht am Leben der Gemeinschaft teilzunehmen. Für Möglichkeiten geeigneter Freizeitbeschäftigung sollte gesorgt werden. Wenn die Pflege in einem Heim notwendig wird, sollte die Unterbringung in der näheren Umgebung erfolgen und unter Umständen geschehen, die dem normalen Leben möglichst nahe kommen.

Artikel V

Der geistig Behinderte hat ein Recht auf einen geeigneten Pfleger oder Vormund, wenn dies zum Schutz seines persönlichen Wohles und zur Wahrung seiner Interessen erforderlich ist. Niemand, der geistig Behinderte direkt betreut, sollte gleichzeitig zum Pfleger oder Vormund bestellt werden.

Artikel VI

Der geistig Behinderte hat ein Recht darauf, vor Ausnützung, Misshandlung und entwürdigender Behandlung geschützt zu werden. Wenn er angeklagt ist, hat er Anspruch auf eine gerechte Verhandlung unter voller Berücksichtigung des Grades seiner Verantwortlichkeit.

Artikel VII

Einige der geistig Behinderten mögen aufgrund der Schwere ihrer Behinderung unfähig sein, alle ihre Rechte auf sinnvolle Art selbst wahrzunehmen. Für andere ist eine Änderung einiger oder aller dieser Rechte angebracht. Das Verfahren zur Änderung oder Aberkennung von Rechten muss geeignete gesetzliche Sicherheitsklauseln enthalten, die jede Form von Missbrauch ausschließen; es muss sich auf sorgfältige Gutachten qualifizierter Fachleute über die Gemeinschaftsfähigkeit des geistig Behinderten stützen und regelmäßigen Nachprüfungen unterzogen werden. Die Einschaltung einer Berufungsinstanz sollte rechtlich möglich sein.

Vor allem hat der geistig Behinderte ein Anrecht darauf, als Mensch geachtet zu werden.

Angenommen von der Vollversammlung der Internationalen Liga von Vereinigungen zugunsten geistig Behinderter am 24. Oktober 1968 in Jerusalem.

Anhang 4

Vorgehen bei sexuellem Übergriff und Ausbeutung

Sofortmassnahmen sind innerhalb der ersten 72 Stunden entscheidend.

Arbeitsschritte	Wer	Entscheid
Jugendliche/r outet sich bei einer Person. Der/die Jugendliche darf nicht allein gelassen werden.	Mitarbeitende	
Bereichsleitung oder Gesamtleitung informieren, Vorfälle, Beobachtungen und Informationen müssen immer schriftlich festgehalten, protokolliert, datiert und visiert werden.	Mitarbeitende	
Klärung des weiteren Vorgehens <ul style="list-style-type: none"> - Fallführung bestimmen - Klärung der weiteren Schritte - Information Betroffene planen - Klärung wer über den Vorfall informiert wird 	Mitarbeitende Bereichsleitung Gesamtleitung	Gesamtleitung od. Bereichsleitung
Die Eltern /Beistand über den Vorfall orientieren. <ul style="list-style-type: none"> - Miteinbezug von Fachstelle klären (Kinderschutzgruppe) - Anzeige ja/nein (Polizei) - weitere Vorgehensweise absprechen - Zuständigkeiten festlegen 	Bereichsleitung Gesamtleitung	
Evtl. Einbezug externer Fachstellen Kinderschutzgruppe des Inselspitals Bern (Tel. 031 632 21 11 via Zentrale; nachts und am Wochenende 031 632 92 77) oder Uni-Frauenklinik Bern (031 632 10 10) oder der Polizei Regionale Einsatzzentrale (REZ) Bern (031 332 77 77)=>Offizialdelikt => die Untersuchung wird eingeleitet. Anschliessend mit dem betroffenen	Bereichsleitung Gesamtleitung	
Evtl. Kind/Jugendlichen (ungewaschen!) unverzüglich ins Spital fahren	Mitarbeitende	
Beweismaterial sichern: Bettwäsche und getragene Kleider in einem Papiersack (keine Plastiksäcke verwenden) aufbewahren und beschriftet im Pikettzimmer deponieren.	Mitarbeitende	
Gespräch mit den mitbeteiligten Personen / mit oder ohne Polizei und Kinderschutzgruppe führen	Bereichsleitung Gesamtleitung Bezugsperson bei Bedarf	
Getrennte Gespräche mit den betroffenen Jugendlichen führen. (Beizug Fachstelle?)	Bereichsleitung Gesamtleitung Bezugsperson nach Absprache	

Weiteres Vorgehen, Massnahmen besprechen, planen etc.	Bereichsleitung Gesamtleitung Bezugsperson nach Bedarf	
Infos weiterleiten: Eltern oder Erziehungsberechtigte, Ämter, VR	Bereichsleitung Gesamtleitung Bezugsperson nach Absprache	
Orientierung des Teams/Lehrperson über den Vorfall und Aufforderung zur Schweigepflicht (Info Gesamtpersonal/VR sofern notwendig)	Bereichsleitung Gesamtleitung	
Orientierung der Jugendlichen/Kinder so weit wie nötig.	Bereichsleitung Gesamtleitung	
Auskünfte an Medien und nicht beteiligte Personen dürfen nur durch die Gesamtleitung / VR erteilt werden.	Gesamtleitung	Gesamtleitung Verwaltungsrat
Veranlassung von weiteren Schritten (ev. Kontakt mit KIZ, Therapeutinnen, Kinderschutzgruppe im Inselspital Bern, Anzeige...)	Bereichsleitung Gesamtleitung	
Evaluation der Vorgehensweise und/oder Abschlussgespräch	Bereichsleitung Gesamtleitung	

Anhang 5

Erwägungen bei Schwangerschaft oder Verdacht auf Schwangerschaft

- In jedem Fall sind die Bereichsleitung und die Gesamtleitung zu informieren. Anschliessend werden die Erziehungsberechtigten informiert und das weitere Vorgehen besprochen.
- Ist das Resultat eines Schwangerschaftstests bekannt? Schwangerschaftstest bestätigen lassen. Am besten von den Eltern indiziert!
- Wie alt ist die Jugendliche/Schwangere? Auch bei mündigen Schwangeren sind wenn immer möglich die Erziehungsberechtigten mit einzubeziehen.
- Bei guter Unterstützung durch die Eltern ist das Heim nur minimal in Begleitprozesse involviert. Hinweise bezüglich Beratungsstellen oder Ärzte werden an die Erziehungsberechtigten weitergegeben. Wir machen keine Empfehlungen bezüglich des Schwangerschaftsabbruchs.
- Besteht möglicherweise eine strafbare Handlung? Missbrauch / Altersunterschied mehr als 3 Jahre?
- Welche Mitarbeitenden müssen zu welchem Zeitpunkt informiert werden?
- Den Kindsvater nicht vergessen! Für ihn gelten dieselben Erwägungen.

Anhang 6

Kontaktadressen und Telefonnummern

Kinderspital des Inselspitals Bern (Kinderschutzgruppe verlangen) Tel. 031 632 21 11
<http://www.kinderkliniken.insel.ch/de/kinderkliniken/kinderheilkunde/kinderschutz/kontakt/>

Kindernotfall des Inselspitals Bern (Nachts und Wochenende) Tel. 031 632 92 77

Mädchen ab 14 Jahren, Frauenklinik Inselspital Bern, Tel. 031 632 10 10
<http://www.frauenheilkunde.insel.ch/de/unsere-angebote/familienplanung-verhuetung/sexuelle-gewalt-gegen-frauen/>

Weibliche Opfer:

LANTANA, Fachstelle Opferhilfe bei sexueller Gewalt
Aarberggasse 36
3011 Bern
Tel. 031 312 12 88
www.lantana.ch

Männliche Opfer:

Opferhilfe Bern
Seftigenstrasse 41
3007 Bern/BE
Tel. 031 370 30 70
www.opferhilfe-bern.ch

VISTA, Fachstelle für Opferhilfe bei häuslicher und sexueller Gewalt
Bälliz 49
3600 Thun |T
Tel. 033 225 05 60
info@vista-thun.ch

Fachstelle Prävention
Fachstelle zur Prävention von Gewalt und sexueller Ausbeutung (vahs)
Beitenwil
Postfach 55
3113 Rubigen
www.vahs.ch

Anhang 7

Weiterführende Angebote

Limita
Fachstelle zur Prävention sex. Ausbeutung
Klosbachstrasse 123
8032 Zürich
Tel. 044 450 85 23
info@limita.ch

Beratungs- und Familienplanungsstelle
Krankenhausstrasse 12
3600 Thun
Tel. 033 226 29 05
www.spitalthun.ch

Berner Gesundheit
Aarestrasse 38 B
3601 Thun
Tel. 033 225 44 00
http://www.bernergesundheit.ch/de/ueber_uns/zentrum-oberland.1460.html

Für Fragen mit Schwerpunkt Sexualpädagogik:
Berner Gesundheit
Fachbereich Sexualpädagogik
Eigerstrasse 80
3000 Bern 23
Tel. 031 370 70 78
www.beges.ch

Beratung für Betroffene, Eltern, Fachpersonen
Insieme Lebensräume
Aarberggasse 33
3001 Bern
Tel. 031 300 50 20
<http://insieme.ch/insieme/angebot/lebensraume/>

Anhang 8

Literatur

In der Erwachsenenbibliothek im Sunneschyn sind Unterlagen vorhanden.

Weitere Empfehlungen:

- Achilles Ilse
„Was macht ihr Sohn denn da?“, Reinhardt Verlag
- Gnielka Martin
„Über Sexualität reden ... , zwischen Einschulung und Pubertät“, Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung
- Gnielka Martin
„Über Sexualität reden ... , die Zeit der Pubertät“, Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung
- Elmer Corina
„Alles Liebe“?, Fachstelle Limita, Zürich
- Friske Andrea
„Als Frau geistig behindert sein“, Reinhardt Verlag
- Römer Bernhard
„Sexualpädagogik in der Schule“
- Römer Bernhard
„Streicheln ist schön“ Tipp
- Sielert Uwe
„Einführung in die Sexualpädagogik“, Beltz Verlag
- Walter Joachim
„Sexualität und geistige Behinderung“, Edition S
- *Weitere Literaturhinweise sind auf der Homepage www.beges.ch zu finden.*

Quellen

- Sexualpädagogisches Konzept, Heilpädagogisches Zentrum Hagedorn, Markus Betschart
- Konzept zur sexualitätsbezogenen Begleitung von SchülerInnen des Christlichen Internates CIG, Christliches Internat Gsteigwiler CIG, Arbeitsgruppe
- „Über Sexualität reden ... , zwischen Einschulung und Pubertät“, Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung, Gnielka Martin,
- „Über Sexualität reden ... , die Zeit der Pubertät“, Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung, Gnielka Martin

Autoren

Leitungsteam des Sunneschyn Steffisburg

Fachliche Beratung: Bernadette Schnider, Fachbereich Sexualpädagogik, Berner Gesundheit